Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,
www.stb-dransfeld.de

Angaben für die Gehaltsbuchhaltung (MINIJOB)

(Einzureichen beim Arbeitsantritt)

!!!!!! BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN !!!!!!

1.	Allgemeine Anga	aben		
	Name:		Vorname:	
	Straße:		PLZ:	
	Geburtsdatum:		Wohnort:	
	Familienstand:		Email Mitarbeiter:	
	Steuerliche Idenit	ifikationsnummer(Steuer ID-	Nr.TIN):	
2.	Eintritt		Arbeitsvertrag-Be	fristung?: 🗖 bis
	Eintrittsdatum:			
3.	Beschäftigungsa	art		
	Ausgeübte Tätigkeit:			
	Berufsgruppe:	Minijob □, kurzfristige Bes Rentner □ (falls ja, bitte R	0 0	opie einreichen)
4.	Bankverbindung für Gehaltszahlung mittels Überweisungsträger			
	Bankname:			
	IBAN:	_	I	
	BIC:			
5.	Wöchentliche Arbeitszeit			
	Wöchentliche Arbeitszeit (Stunden):			
	Beschäftigungsta	ge in der Woche mit Stunder	angabe: (z.B. Mo=	8Std.,Di,Mi,Do,Fr,Sa,So)
6.	Sozialversicherur	ngsnummer:		

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail: kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail: info@stb-dransfeld.de,
www.stb-dransfeld.de

	Pfli	chtangaben:
	Gel	ourtsname:
	Gel	ourtsort: Geburtsland:
	Sta	atsangehörigkeit: deutsch: 🗖 sonstige:
	Sch	werbehinderung: ja □ (falls ja, bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises einreichen)
6a. Tatsächlicher Krankenversicherungsschutz: Ab 2021 wird die Angabe zum Krankenversicherungsschutz für Aushilfen zur Pflicht – zumindest, wenn sie gesetzlich(far krankenversichert sind. Die gesetzliche Krankenkasse wird u.a. für das Verfahren "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)" erfode Deshalb sind die folgenden Angaben		
		eitnehmer Krankenkasse:
		Gesetzlich (Familien-)krankenversichert Privat krankenversichert – aktuellen Nachweis einreichen Nicht krankenversichert Kein Krankenvers. – Student/Aushilfe/nicht sozialversicherungspflichtig
7.	Sch	nulbildung:
		Ohne Abschluss Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss Abitur/Fachabitur Sonstige
8. E	Beru	fliche Ausbildung:
		ohne berufliche Ausbildung Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss Bachelor Diplom/Magister/Master/Staatsexamen Promotion Sonstige

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail: kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail: info@stb-dransfeld.de,
www.stb-dransfeld.de

9.	Lonn und Genait		
	Festlohn/-gehalt mtl.		€
	Stundenlohn		€
	Provisionsanspruch:		ja: nein:
	Fahrgeld:		€:
	Sachbezüge:		
	Sonstige:		Art: Betrag:
10.	Diverse Angaben		
	Urlaubsanspruch:	Arbeitstag	e: Werktage: jährl.:
	Urlaubsgeld:		€:
	Weihnachtsgeld:		€:

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

Checkliste

für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

Bitte beachten Sie:

Die Checkliste dient als interne Arbeitshilfe für Unternehmen, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vornehmen zu können.

Zur Mitteilung der hierfür notwendigen Angaben sind Sie gesetzlich verpflichtet. Bitte reichen Sie die Checkliste deshalb ausgefüllt bei Ihrem Arbeitgeber ein. Bei Fragen zu den einzelnen Abfragefeldern wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber oder dessen steuerlichen Berater.

11. Status bei Beginn der Beschäftigung		
☐ Schüler(in); ☐ Student(in); ☐ Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht		
☐ Arbeits-/Ausbildungssuchende(r); ☐ Schulentlassene(r) mit Studienabsicht		
Bundesfreiwilligendienst-/Freiwillige(r)/ Wehrdienstleistende(r)		
☐ Praktikant(in); ☐ Selbständige(r); ☐ Beschäftigungslose(r)		
☐ Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub; ☐Arbeitnehmer(in)		
☐ Rentner(in); Art der Rente: ☐ Arbeitnehmer(in) in der		
Elternzeit; 🗖 Beamtin/Beamter		
☐ Sonstige:		
Angaben über die Meldung als Arbeits- oder Ausbildungssuchender:		
Ist der Beschäftigte zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?		
☐ ja, bei der Agentur für Arbeit in		
☐ mit Leistungsbezug; ☐ ohne Leistungsbezug		
☐ nein		
12. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung		

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Seite 4 von 13

☐ nein

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail: kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail: info@stb-dransfeld.de,
www.stb-dransfeld.de

☐ ja, bei (Krankenkasse):
Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft; Familienversicherung
13. Weitere Beschäftigungen
a) für geringfügig entlohnte Beschäftigte (556-Euro-Minijobber):
Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n) □ nein
☐ ja. lch übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:
Beschäftigungsbeginn Arbeitgeber mit Adresse* Die weitere Beschäftigung ist /war
1
☐ geringfügig entlohnt; ☐ mit Eigenanteil zur RV; ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt;
2
☐ geringfügig entlohnt; ☐ mit Eigenanteil zur RV; ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt;
3
☐ geringfügig entlohnt; ☐ mit Eigenanteil zur RV; ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ nicht geringfügig entlohnt;

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

<u>Anmerkung:</u> Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 556 € nicht übersteigt.

Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung Abstand zu nehmen. Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt-)Beschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fällen ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Krankenversicherung versicherungsfrei und je nach Sachverhalt in der Rentenversicherung versicherungsfrei, versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit der Hauptbeschäftigung Zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen – für mehr als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer geltenden – Regeln versicherungsund beitragspflichtig in der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung werden nicht geringfügige versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigungen generell versicherungsfrei bleiben.

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 556 € im Monat übersteigt.

☐ nein	
□ ja	

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig 556 € nicht überschritten werden, ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) für kurzfristig Beschäftigte:

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungslose(r) arbeits- bzw. ausbildungssuchend gemeldet (vgl. Anmerkung).
□ nein
□ ja:
Beginn und Ende der Beschäftigung / Meldung als Arbeits- bzw. Ausbildungssuchende(r)
Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum
Arbeitgeber mit Adresse
1
2

<u>Anmerkung:</u> Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht "berufsmäßig" (vgl. hierzu die Erläuterungen ab Seite 5) ausgeübt wird. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

14. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15%. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2023: 18,6%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!) Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail: kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail: info@stb-dransfeld.de,
www.stb-dransfeld.de

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

<u>Arbeitnehmer:</u>	
Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnumr	mer:
im Rahmen meiner gering Erwerb von Pflichtbeitrags möglichen Folgen einer Be genommen. Mir ist bekanr ausgeübten geringfügig er Beschäftigungen bindend	Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung fügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den zeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die efreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis nt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ntlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über zu informieren.
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Arbeitnehmers)
Arbeitgeber:	
Name:	
Betriebsnummer:	
Der Befreiungsantrag ist a	mbei mir eingegangen. Datum, TTMMJJJJ
Die Befreiung wirkt ab:	
Datum, TTMMJJJJ	
(Ort, Datum)	Unterschrift des Arbeitgebers)

Büro Hamburg - Büro Parchim TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0 e-mail: kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail: info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

15.	Sonstige Angaben für die Gehaltsabrechnung:
• • • •	
	Bitte unbedingt die folgenden Unterlagen einreichen:
	☐ Arbeitsvertrag – sofern vorhanden
	☐ Sozialversicherungsausweis in Kopie
	☐ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht,
	ist ein Bestandteil der hier integrierten Checkliste
	П

Hiermit erkläre ich nach der DSGVO mein Einverständnis, dass meine persönlichen Daten für die Lohnabrechnung verwendet, gespeichert und von einem EDV-Dienstleister verarbeitet und aufbewahrt werden. Darüber hinaus ermächtige ich den Arbeitgeber zur Datenarchivierung über das Dienstverhältnis hinaus für die Dauer u. a. der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Sind die (steuer-)rechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen, muss eine Löschung meiner persönlichen Daten nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen. Die Datenweitergabe für Bescheinigungen usw. im Rahmen des Dienstverhältnisses oder für arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche als auch für berufsgenossenschaftliche Vorgänge ist erlaubt; darüber hinaus ist die Weitergabe an weitere Dritte grundsätzlich untersagt.

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 280 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Checkliste

ist dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen. Alle Fragen zur Ausfüllung der Checkliste sind ausschließlich an den jeweiligen Arbeitgeber oder seinen steuerlichen Berater zu richten.

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Datum:	Unterschrift:
IP	(Arbeitnehmer)
Hinweis: Der Arbeitnehmer hat hier zwei Unter:	schriften zu leisten, auf der
- Seite Nr.: 9	

- Seite Nr.: 11

Erläuterungen

zur Checkliste für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist seinerseits dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§

280 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine

Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient diese Checkliste. Sie ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung ermöglichen. **Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein.** Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Die Checkliste ersetzt nicht die Anmeldung des geringfügig Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Die Anmeldung erfolgt durch die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Checkliste dient allein dem internen Gebrauch

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

des Unternehmens bzw. als Nachweis des Unternehmens bei einer Überprüfung durch die Sozialversicherung (Betriebsprüfung).

Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Renten-Versicherungsnehmer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Renten-Versicherungsnehmer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

Des Weiteren sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers folgende Kriterien relevant:

- 1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
- 2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
- 3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
- 4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 520 € übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei kurzfristigen Beschäftigungen

 die neben einer (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird (hierzu gehören auch Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten).

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei kurzfristigen Beschäftigungen

- zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- von Ausbildung- oder arbeitsuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Arbeitsagentur gemeldet sind.
- · während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer (Haupt-)Beschäftigung,
- zwischen Abitur und Bundesfreiwilligendienst- oder Freiwilliger Wehrdienst (auch wenn anschließend die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist),
- · während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

Berufsmäßigkeit liegt auch vor, wenn die zu beurteilende Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Meldung der Arbeit- bzw. Ausbildungssuche bei der Arbeitsagentur im laufenden Kalenderjahr die Grenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen übersteigt.

Zur **Berufsmäßigkeit** vgl. auch: Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.2012 und der Entscheidungshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter www.minijob-zentrale.de.

Büro Hamburg - Büro Parchim
TELEFON: 040 / 228 00 77 - TELEFON: 03871 / 60 240-0
e-mail : kanzlei@stb-dransfeld.de - e-mail : info@stb-dransfeld.de,

www.stb-dransfeld.de

Für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Kranken-versicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist (Pflicht-, Familienoder freiwillige Versicherung).

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-)Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Checkliste dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen "nein" angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

Wirkung der Befreiung

Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen. Ein gestellter Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber mit dem Tag des Eingangs bei ihm zu versehen. Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber meldet die Daten zum Antrag auf Befreiung von Rentenversicherungspflicht an die Minijob-Zentrale im Rahmen des DEÜV-Verfahrens. Sofern die Minijob-Zentrale dem Befreiungsantrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, wirkt die Befreiung grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung 520 € nicht überschreiten, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die einem Arbeitgeber gegenüber beantragte Befreiung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse.

Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Befreiungsantrag informieren.